

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Beurlaubung für Sonderaufgaben

G UW

Dauer: Der Urlaub wird für die Dauer der Tätigkeit gewährt.

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Nein** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir., Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.:	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Nein
Verwaltungspersonal:	Nein

Finanzielles Dienstalder: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt.
Tätigkeit erlaubt ?	Nein	
Ersatz erlaubt ?	Ja	
Wird die Stelle vakant ?	Ja	siehe Bemerkungen
Kündbar ?	Ja	

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-15.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)
D-30.06.2003
D-26.06.2006

Prozedur:

Das Personalmitglied wird von dem für das Unterrichtswesen zuständigen Minister mit einem Auftrag im Interesse des Unterrichtswesens betraut. Ein entsprechender Antrag (UADL-Formular) ist mindestens vier Monate vor Urlaubsbeginn über den Schulleiter an den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu richten. Wird die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten, kann der Urlaub dennoch gewährt werden unter der Voraussetzung, dass die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

Wichtige Bemerkungen:

Das Personalmitglied wird für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt.

Der Urlaub kann definitiv ernannten Personalmitgliedern auch für die Hälfte eines vollen Stundenplans gewährt werden.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es zwei Ausnahmebestimmungen: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann umgehend ersetzt werden ebenso wie ein Personalmitglied, das infolge einer spezifischen ministeriellen Genehmigung eingestellt wurde zwecks Gewährleistung der Einzelbetreuung eines Kindes mit besonderen, medizinisch begründeten Bedürfnissen.

Die Stelle, die von einem Personalmitglied besetzt wird, das eine Beurlaubung für Sonderaufgaben in Anspruch nimmt, wird für offen erklärt, wenn das Personalmitglied seit mindestens sechs aufeinander folgenden vollständigen Schuljahren (bzw. seit mindestens einem vollständigen Schuljahr, wenn das Personalmitglied in einem Beförderungsamts definitiv ernannt ist) in den Genuss dieses Urlaubs gekommen ist und der Urlaub mindestens die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Wird dem Personalmitglied eine neue Beurlaubung für Sonderaufgaben gewährt, ohne dass das Personalmitglied während mindestens einem vollständigen Schuljahr seine ursprüngliche Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder aufgenommen hat, wird die Dauer des neuen Urlaubs mit jener des vorherigen Urlaubs kumuliert.

Nach Beendigung des Urlaubs nimmt das Personalmitglied die Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder in der Stelle auf, die es vor seinem Urlaub bekleidet hat, falls diese Stelle noch offen ist. Ist die Stelle von einem anderen Personalmitglied definitiv

besetzt worden, wird das Personalmitglied mit dem jüngsten Dienstalter, das in demselben Amt definitiv ernannt ist, wie das Personalmitglied, das in den Genuss des Urlaubs gekommen ist, am ersten Tag nach Beendigung des Urlaubs gemäß den geltenden Bestimmungen wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt.

Personalmitgliedern in Beförderungssämtern sowie Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Provisoren, Werkstattleitern, Middle Managern und Koordinatoren ist diese Urlaubsform nicht zugänglich.

Der Urlaub wird bei der Berechnung der Ruhestandspension in Betracht gezogen.